

**Satzung
der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**
in der Fassung vom 07.03.1991
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung
vom 15.10.1998 (Neufassung) mit Nachträgen vom

(14.09.2000, 14.03.2002, 23.10.2003, 13.11.2003, 11.12.2003, 22.04.2004,
17.03.2005, 15.12.2005, 22.02.2007, 11.10.2007, 10.04.2008 und 26.08.2010)

PRÄAMBEL

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin ist eine genossenschaftlich organisierte Körperschaft zur Vertretung der Interessen und Rechte ihrer freiberuflichen und angestellten Mitglieder und zur Erfüllung der Verpflichtung, die vertragsärztliche und sonstige ihr übertragene ärztliche Versorgung sicherzustellen.

§ 1 - Name, Bereich, Sitz und Aufgaben

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 77 Abs. 5 des 5. Sozialgesetzbuches - nachfolgend SGB V genannt).
- (2) Sie führt den Namen: Kassenärztliche Vereinigung Berlin mit dem Zusatz: Körperschaft des öffentlichen Rechts (abgekürzt: KV Berlin, in Folgendem auch Vereinigung genannt). Sie besteht für den Bereich des Landes Berlin. Sie hat ihren Sitz im Land Berlin (§ 77 Abs. 1 SGB V). Sie führt ein Dienstsiegel und ein Amtsschild mit dem Recht der Führung der Wappenfigur des Landes Berlin.
- (3) Die Aufgaben der Vereinigung ergeben sich aus dem 5. Sozialgesetzbuch - SGB V - und aus ihrer Satzung. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die Vereinigung weitere Aufgaben der ärztlichen Versorgung, insbesondere für andere Träger der Sozialversicherung, übernehmen (§ 75 Abs. 6 SGB V).

§ 2 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der KV Berlin sind
 - a) die mit Vertragsarztsitz im Land Berlin zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärzte, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
 - b) die in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren (§ 95 Abs. 1 SGB V), Einrichtungen gemäß § 311 SGB V und bei Vertragsärzten / Psychotherapeuten im Land Berlin angestellten Ärzte, psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, soweit sie mindestens halbtags beschäftigt sind,
 - c) die in Krankenhäusern im Land Berlin tätigen, zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung durch die Zulassungsgremien (§§ 96, 97 SGB V) ermächtigten Ärzte, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt bei zugelassenen Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit der Unanfechtbarkeit (Bestandskraft) des Zulassungsbescheides, bei angestellten und ermächtigten Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit der Unanfechtbarkeit (Be-

standskraft) des Genehmigungs- bzw. Ermächtigungsbescheids. Ist vom Berufungsausschuss (§ 97 Abs. 4 SGB V) oder vom Sozialgericht (§ 86b Abs. 1 SGG) die Vollziehung einer noch nicht unanfechtbaren (bestandskräftigen) Entscheidung angeordnet worden, so besteht die Mitgliedschaft für die Dauer dieser Anordnung. Die Mitgliedschaft bleibt bestehen, wenn die Zulassung ruht oder vom Berufungsausschuss (§ 97 Abs. 4 SGB V) oder vom Sozialgericht (§ 86b Abs. 1 SGG) die Vollziehung einer Entscheidung - durch die die Ausübung der vertragsärztlichen oder psychotherapeutischen Tätigkeit untersagt wird - angeordnet wird, solange diese Entscheidung anfechtbar ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei zugelassenen Mitgliedern mit dem Tod, mit dem Wirksamwerden des Verzichts auf die Zulassung, mit dem Wegzug des Mitglieds aus dem Land Berlin und der gesetzlichen Beendigung der Zulassung durch Erreichen der Altersgrenze nach Maßgabe des § 95 Abs. 7 SGB V; bei Entziehung der Zulassung durch die Zulassungsgremien (§§ 96, 97 SGB V) endet die Mitgliedschaft mit der Unanfechtbarkeit (Bestandskraft) der Zulassungsentziehung,
- b) bei angestellten Mitgliedern (Abs. 1 Buchstabe b) mit dem Tod, mit der Beendigung oder Reduktion der Tätigkeit auf weniger als 19,25 Stunden pro Woche, mit der Unanfechtbarkeit (Bestandskraft) des Widerrufs des Genehmigungsbescheids; ferner, wenn die Zulassung des medizinischen Versorgungszentrums oder der Einrichtung gemäß § 311 SGB V kraft Gesetzes endet oder durch eine Entscheidung der Zulassungsgremien (§§ 96, 97 SGB V) entzogen wird; im letzteren Falle endet die Mitgliedschaft mit der Unanfechtbarkeit (Bestandskraft) der Zulassungsentziehung,
- c) bei ermächtigten Mitgliedern (Abs. 1 Buchstabe c) mit dem Tod, mit der Beendigung der Anstellung in dem Krankenhaus und dem Enden der Ermächtigung durch Fristablauf oder Widerruf; im letzteren Fall endet die Mitgliedschaft mit der Unanfechtbarkeit (Bestandskraft) der Widerrufsentscheidung.

§ 3 - Organe der Vereinigung

(1) Die Organe der KV Berlin (§ 79 Abs. 1 SGB V) sind

- a) die Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan
- b) der hauptamtliche Vorstand.

(2) Die Organe der KV Berlin werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit bis zur Amtsübernahme ihrer Nachfolger im Amt (§ 80 Abs. 3 SGB V).

(3) Ein Mitglied eines Organs darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

§ 4 - Die Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung hat insgesamt 40 Mitglieder.

Die Mitglieder der KV Berlin wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der Vertreterversammlung. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältnis-

wahl auf Grund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen (§ 80 Abs. 1 SGB V). Die Psychotherapeuten (Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) sind im Verhältnis ihrer Zahl zu der der ärztlichen Mitglieder vertreten, höchstens aber mit einem Zehntel der Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung (= 4). Das Nähere über die Wahl der Vertreter bestimmt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist (Anlage 1).

Die Mitglieder der Vertreterversammlung üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten hierfür eine Entschädigung, die in Anlage 4 der Satzung geregelt ist. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 80 Abs. 2 SGB V). Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vertreterversammlung und die Vereinigung in dienstrechtlichen Fragen gegenüber dem Vorstand.
- (3) Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf schriftlich, in dringenden Fällen mündlich (auch fernmündlich) einberufen. Die Vertreterversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand es verlangt oder wenn mindestens ein Viertel der Vertreter schriftlich die Einberufung fordert.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung aufgestellt. Er muss in die Tagesordnung Punkte, deren Aufnahme der Vorstand verlangt, aufnehmen. Über nicht auf der Tagesordnung aufgeführte Gegenstände darf nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn die beschlussfähige Vertreterversammlung auf Antrag eines Vertreters oder eines Vorstandsmitgliedes die Behandlung dieses Gegenstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertreter beschließt (Dringlichkeitsantrag).
- (5) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig verhindert, so bestimmt die Vertreterversammlung aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter, der die Aufgaben des Vorsitzenden vorübergehend übernimmt.
- (6) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für Mitglieder und Mitarbeiter der KV Berlin öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten oder Grundstücksgeschäften befassen. Das Gleiche gilt für Mitglieder von Ausschüssen der Kassenärztlichen Vereinigung. Andere Personen können mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung an den Sitzungen teilnehmen.

Die Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung ausschließen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

- (7) Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann jederzeit die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung prüfen. Vor jeder Abstimmung muss auf Antrag die Beschlussfähigkeit geprüft werden. Ist danach die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig und kann die Beschlussfähigkeit nicht durch eine kurze Unterbrechung behoben werden, so ist eine neue Vertreterversammlung, die frühestens nach 36 Stunden zusammentreten darf, hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zu dieser Vertreterversammlung hinzuweisen.
- (8) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Abstimmung werden nur die gültigen Stimmen gerechnet; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, soweit nicht geheime oder namentliche Abstimmung stattfindet. Wird Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung gestellt, so ist über diesen Antrag zu

entscheiden. Wird sowohl Antrag auf geheime als auch namentliche Abstimmung gestellt, so ist zunächst über den Antrag auf namentliche Abstimmung zu entscheiden.

Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung angenommen, so entfällt eine Entscheidung über den Antrag auf geheime Abstimmung. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe der Stimmen auf Stimmzetteln. Namentliche Abstimmung erfolgt in der Weise, dass die Vertreter in der Reihenfolge, wie sie auf der Anwesenheitsliste stehen, aufgerufen werden und zur Abgabe ihrer Stimme aufgefordert werden. Dabei wird mit dem Vertreter begonnen, dessen Name auf der Anwesenheitsliste durch Zufallsmethode ermittelt wird. In der Niederschrift ist aufzunehmen, wie jeder Vertreter gestimmt hat.

- (9) Die Vertreter stimmen nach freier Überzeugung ab. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme abgeben. Die Stimmen sind nicht übertragbar.
- (10) Über die Vertreterversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die die gefassten Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten enthalten muss. In der Niederschrift muss auch das wesentliche Vorbringen während der Beratung in kurzer Form festgehalten werden (Ergebnisprotokoll).
- (11) In der Vertreterversammlung kann gegen den Vorsitzenden der VV oder dessen Stellvertreter ein Antrag auf Abberufung gestellt werden. Der Antrag muss von mindestens drei weiteren Vertretern der in der Vertreterversammlung anwesenden Vertreter unterstützt und mit dem Verhalten des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter begründet werden. Wird die Stellung des Antrages auf Abberufung von der Mehrheit der Vertreter, wobei auch die nicht anwesenden Vertreter mitgezählt werden, befürwortet, so wird eine neue Vertreterversammlung einberufen, die frühestens nach 36 Stunden zusammentreten darf und in der die Vertreter über den Antrag auf Abberufung entscheiden.

Bei der Einladung ist anzugeben, dass über die Abberufung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter Beschluss gefasst werden soll und dass im Falle der Abberufung eine Nachwahl stattfindet. Das Amt des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter erlischt, wenn in dieser Vertreterversammlung seine Abberufung mit einer Mehrheit der gewählten Vertreter beschlossen wird. Wird die Abberufung nicht beschlossen, oder ist diese Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so wird der Antrag auf Abberufung hinfällig.

§ 5 - Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung (VV) hat
 1. über die Satzung und deren Anlagen sowie sonstiges autonomes Recht zu beschließen,
 2. die Vorstandsmitglieder und ggf. den/die weiteren Vertreter der KV Berlin in der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in unmittelbarer und geheimer Wahl zu wählen,
 3. über den Abschluss von Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern zu beschließen,
 4. den Vorstand zu überwachen, dabei kann sie sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen (§ 79 Abs. 3 SGB V); die Voraussetzungen sowie die Art und Weise der Einsichtnahme regelt die Geschäftsordnung der VV,
 5. über die Amtsenthebung oder Amtsentbindung eines Vorstandsmitglieds zu entscheiden (§ 79 Abs. 6 SGB V i.V.m. § 35a Abs. 7, § 59 Abs. 2 und 3 SGB IV),
 6. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind; hierzu gehört auch die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen, welche die KV Berlin mit den Kostenträgern über die ärztliche und psychotherapeutische Versorgung und/oder die Honorarabrechnung und -verteilung abschließt; dies gilt nicht für

von überregionalen Vertragsarbeitsgemeinschaften in zulässiger Weise abgeschlossene Verträge, über die der Vorstand die VV unverzüglich zu informieren hat,

7. den Haushaltsplan gemäß § 7 Abs. 10 der Satzung festzustellen, den Bericht über die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstands zu beschließen, die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Verwaltungskostenbeiträge sonstiger an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmender, mit der KV Berlin abrechnender Leistungserbringer festzusetzen; diese bestehen in Vomhundertsätzen der gegenüber der KV Berlin abgerechneten und von dieser anerkannten Leistungen und Sachkosten, soweit mit den Krankenkassen oder den Leistungserbringern nichts anderes vereinbart ist,
- 7a. über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten für besonders aufwendige Verwaltungsverfahren zu beschließen. Die einzelnen Verfahren und die auf diese entfallenden Gebühren werden in der von der Vertreterversammlung zu beschließenden „Gebührenordnung der KV Berlin für besonders aufwendige Verwaltungsverfahren“ festgelegt.
8. über die Vergütungen der Vorstandsmitglieder und die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit für die Vereinigung zu beschließen, die Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
9. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen.

(2) Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehört ferner

1. die Einsetzung des Disziplinarausschusses und die Wahl der Mitglieder bzw. Stellvertreter nach Maßgabe der Disziplinarordnung nach § 11 der Satzung,
2. die Wahl der Mitglieder des beratenden Fachausschusses für Psychotherapie (§ 79b SGB V); das Nähere über die Wahl der Mitglieder, die Aufgaben des Fachausschusses und das Verfahren der Anhörung ist in der Geschäftsordnung des Fachausschusses geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 3),
3. die Einsetzung je eines beratenden Fachausschusses für die hausärztliche und die fachärztliche Versorgung und die Wahl der Mitglieder bzw. Stellvertreter dieser Ausschüsse,
4. die Einsetzung eines Haushalts- und Finanzausschusses sowie die Wahl der Mitglieder bzw. Stellvertreter,
5. die Einsetzung einer oder mehrerer Widerspruchsstellen und die Wahl der Mitglieder bzw. Stellvertreter sowie die Beschlussfassung über die Verfahrensordnung für das Verfahren vor der Widerspruchsstelle,
6. die Wahl der Vertreter der Ärzte bzw. Stellvertreter in den Zulassungsgremien (§§ 96, 97 SGB V) und im Benehmen mit dem Vorstand der Vertreter bzw. Stellvertreter der KV Berlin in den Prüfungsgremien (§ 106 SGB V) sowie die Beschlussfassung über den unparteiischen Vorsitzenden im Berufungsausschuss und die unparteiischen Vorsitzenden in den Prüfungsgremien gemäß § 106 SGB V,
7. die Wahl der Vertreter bzw. Stellvertreter der Ärzte bzw. der KV Berlin im Landesausschuss Ärzte/Krankenkassen, in den Landesschiedsämtern und -schiedsstellen sowie die Beschlussfassung über den Vorschlag für die unparteiischen Vorsitzenden und deren Stellvertreter,
8. die Wahl der ärztlichen Mitglieder und Stellvertreter in die vertraglich vereinbarten Ausschüsse und Kommissionen zur Qualitätssicherung,

9. die Einsetzung einer Kommission für den ärztlichen Bereitschaftsdienst, die Wahl der Mitglieder bzw. Stellvertreter in diese Kommission sowie die Beschlussfassung über die Bereitschaftsdienstordnung,
10. die Einsetzung von weiteren vertraglich vorgesehenen Ausschüssen und von Ausschüssen für besondere Arbeitsgebiete sowie die Regelung der Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse dieser Ausschüsse,
11. die Einsetzung eines Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten, der den Vorsitzenden der Vertreterversammlung in den Vorstand betreffenden dienstrechtlichen Angelegenheiten unterstützt.

§ 6 - Amtsdauer der Vertreterversammlung, Ausscheiden von Vertretern

- (1) Die Amtsdauer der Vertreterversammlung richtet sich nach § 3 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet während der Amtsdauer der Vertreterversammlung ein Vertreter aus, so tritt der in dem Wahlvorschlag nächstfolgende Bewerber an seine Stelle. Sind auf dem Wahlvorschlag keine Bewerber mehr vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt. Das Nähere sowie die Voraussetzungen, unter denen eine Nachwahl durchzuführen ist, regelt die Wahlordnung (Anlage 1 der Satzung).
- (3) Endet während der Amtsperiode der Vertreterversammlung die Mitgliedschaft eines gewählten Vertreters (§ 2 Abs. 3), so scheidet er als Vertreter aus und wird gemäß Absatz 2 durch einen Nachrücker ersetzt. Die spätere Wiedererlangung der Mitgliedschaft führt nicht zur Rückkehr in die Vertreterversammlung.

§ 7 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Vertreterversammlung in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt (§ 80 Abs. 2 SGB V). Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind kraft Amtes Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (§ 80 Abs. 1a SGB V). Sofern Mitglieder der KV in den Vorstand gewählt werden, soll je ein Vorstandsmitglied über ausreichende Erfahrungen aus dem hausärztlichen Versorgungsbereich und je ein Vorstandsmitglied über ausreichende Erfahrungen aus dem fachärztlichen Versorgungsbereich verfügen, wobei der 1. und 2. Vorsitzende aus verschiedenen Versorgungsbereichen kommen sollen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus. Sie stehen in einem Dienstverhältnis zur KV Berlin. Soweit die Vorstandsmitglieder Ärzte sind, können sie ihre bisherige ärztliche Tätigkeit in begrenztem Umfang als Nebentätigkeit weiterführen oder ihre vertragsärztliche Zulassung ruhen lassen (§ 79 Abs. 4 SGB V). Der Umfang einer ärztlichen Nebentätigkeit ist im jeweiligen Dienstvertrag zu regeln. Der Dienstvertrag regelt auch den Geschäftsbereich (Ressort) des jeweiligen Vorstandsmitglieds.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt unter Bezeichnung des von dem Mitglied auszuübenden Vorstandsamtes geheim in getrennten Wahlgängen. Wiederwahl ist zulässig.

Wer beabsichtigt, sich für ein Vorstandsamt zur Wahl zu stellen, soll seine Kandidatur zwei Wochen vor der Sitzung der VV, in der die Wahl erfolgen soll, dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung schriftlich mitteilen. Vor Eintritt in den Wahlgang haben sich die Kandidaten in der Vertreterversammlung vorzustellen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben Gelegenheit, Fragen an die Kandidaten zu richten.

Bei ihrer Wahl hat die Vertreterversammlung darauf zu achten, dass die Mitglieder des Vorstands die erforderliche fachliche Eignung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich besitzen (§ 79 Abs. 6 SGB V). Nach der Wahl der Vorstandsmitglieder werden die Gewählten gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Soweit sie die Wahl nicht annehmen, ist die Wahl zu wiederholen. Vorstandsmitglieder, die der Vertreterversammlung angehören, scheidern mit der Annahme der Wahl aus der Vertreterversammlung aus und werden gemäß § 6 Abs. 2 ersetzt.

- (4) Für die Wahl gilt einfache Stimmenmehrheit. Danach ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinigt.

Stimmzettel mit nicht der Vorschlagsliste entsprechenden Namen oder Stimmzettel, die eine Unterschrift tragen oder mehr Angaben enthalten als zulässig, sind ungültig. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach § 3 Abs. 2 der Satzung.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann nur unter den Voraussetzungen des § 35a Abs. 7, § 59 Abs. 2 u. 3 SGB IV von der Vertreterversammlung seines Amtes enthoben bzw. von seinem Amt entbunden werden. Der Antrag muss von mindestens 10 in der Vertreterversammlung anwesenden Vertretern unterstützt werden. Der Antrag darf nicht gegen den Vorstand als solchen, sondern nur gegen einzelne Vorstandsmitglieder gestellt werden und muss mit dem Verhalten dieser Vorstandsmitglieder begründet werden. Wird der Antrag auf Amtsenthebung oder Amtsentbindung von der Mehrheit der gewählten Mitglieder befürwortet, so wird eine neue Vertreterversammlung einberufen, die frühestens nach 36 Stunden zusammentreten darf und in der die Vertreter über den Antrag auf Amtsenthebung oder Amtsentbindung entscheiden. Die Entscheidung, das Vorstandsmitglied seines Amtes zu entheben bzw. von seinem Amt zu entbinden, kann nur mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vertreter erfolgen. Bei der Einladung zur VV ist jeweils anzugeben, dass über die Abberufung der betreffenden Vorstandsmitglieder Beschluss gefasst werden soll. Im Falle der Amtsenthebung oder Amtsentbindung ist spätestens innerhalb von 3 Wochen die Nachwahl durchzuführen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (7) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so bleibt es weiterhin im Amt, bis der Nachfolger durch Wahl festgestellt ist, es sei denn, dass die Vertreterversammlung auf Antrag des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes oder von sich aus beschließt, dass das Vorstandsmitglied sofort ausscheidet.
- (8) Innerhalb der vom Vorstand zu erarbeitenden Richtlinien verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes eigenverantwortlich den ihm übertragenen Geschäftsbereich. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig (§ 79 Abs. 4 SGB V).

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung trifft der Vorstand als Kollegialorgan in Sitzungen, an denen mindestens zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen müssen, mit Stimmenmehrheit. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend, dann entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden. Zu den Vorstandssitzungen, deren Termin vorher festzulegen ist, sind mindestens einmal im Quartal der Vorsitzende der VV, die Vorsitzenden der beratenden Fachausschüsse für die hausärztliche und die fachärztliche Versorgung sowie der Vorsitzende des beratenden Fachausschusses für Psychotherapie einzuladen. Darüber hinaus hat der Vorstand dem Vorsitzenden der VV aus sonstigen wichtigen Anlässen (§ 79 Abs. 6 SGB V i.V.m. § 35a Abs. 2 SGB IV) zu berichten.

- (9) Der Vorstand verwaltet die Vereinigung. Dabei obliegt ihm die Durchführung der gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglich übernommenen Aufgaben der KV Berlin. Er nimmt deren Befugnisse wahr, soweit sie nicht der Vertreterversammlung oder anderen Gremien (Disziplinarausschuss, Widerspruchsstelle) vorbehalten sind. Er sorgt für die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel der Vereinigung und für die jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungs-

führung durch einen vom Vorstand mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zu bestellenden Wirtschaftsprüfer.

- (10) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf; die Vertreterversammlung stellt ihn fest (§ 70 SGB IV). Beschließt die Vertreterversammlung eine Änderung mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen, so wird die Beschlussfassung über den gesamten Haushaltsplan ausgesetzt, wenn der Vorstand dieses wünscht, um der Vertreterversammlung einen überarbeiteten Haushaltsplan vorzulegen.

Ist ein Haushaltsplan für das künftige Kalenderjahr bis zu Beginn dieses Kalenderjahres von der Vertreterversammlung nicht beschlossen, so richtet sich die Finanzgebarung vorläufig nach den Ansätzen des Haushaltsplanes des Vorjahres, bis die Vertreterversammlung über den Haushaltsplan Beschluss gefasst hat.

- (11) Der Vorstand vertritt die KV Berlin gerichtlich und außergerichtlich. Daneben ist der Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, die Vereinigung zu vertreten. Der Vorstand kann bestimmen, dass im Einzelfall einzelne Vorstandsmitglieder die Vereinigung vertreten können. Der Vorstand kann mit seiner Vertretung für bestimmte Aufgaben auch andere Personen beauftragen.

§ 8 - Versammlung der Mitglieder der Vereinigung

Die Mitglieder der Vereinigung können auf Beschluss des Vorstands oder der Vertreterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Vereinigung oder durch Rundschreiben zu einer Versammlung der Mitglieder der Vereinigung (Vollversammlung) einberufen werden. Die Vollversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens 15 v.H. der Mitglieder aus gleichem Grund ihre Einberufung verlangen. Zweck der Versammlung ist die Aussprache über wichtige Fragen. Die Meinung der Versammlung kann durch Abstimmung festgestellt werden; sie ist der VV bekannt zu geben.

§ 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinigung vertritt im Rahmen ihres Aufgabengebietes die Interessen ihrer Mitglieder, soweit nicht allgemeine Interessen der Vereinigung entgegenstehen.
- (2) Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder können nach den Bestimmungen dieser Satzung in Ausschüsse der Vereinigung oder in gesetzlich vorgesehene Einrichtungen und Ausschüsse gewählt werden. Ärzte und Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die nicht Mitglied der Vereinigung sind, können in Ausschüsse der Vereinigung oder gesetzlich vorgesehene Einrichtungen und Ausschüsse gewählt werden, soweit die Tätigkeit in diesen Gremien nicht nach Gesetz, Satzung und sonstigem Recht die Mitgliedschaft in der Vereinigung voraussetzt. Dies gilt für die Mitarbeiter der KV Berlin entsprechend.

Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und nichtärztliche Mitarbeiter der KV Berlin können nicht in Ausschüsse gewählt werden, die sich ausschließlich mit der ärztlichen Berufsausübung befassen.

- (4) Die Mitglieder der Vereinigung sind der Vereinigung gegenüber und die Vereinigung ist ihren Mitgliedern gegenüber zur Einhaltung der Bestimmungen des geltenden Berufsrechts, der von der Vereinigung geschlossenen Verträge und der Beschlüsse der Organe der Vereinigung verpflichtet.
- (5) Die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwi-

schen den Kassenärztlichen Vereinigungen sind für die Mitglieder der Vereinigung verbindlich (§ 81 Abs. 3 Nr. 1 SGB V).

- (6) Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss oder von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erlassenen Richtlinien gemäß § 75 Abs. 7, § 92 und §§ 136a und 136b Abs. 1 und 2 sind für die Vereinigung und ihre Mitglieder verbindlich (§ 81 Abs. 3 Nr. 2 SGB V).
- (7) Die Mitglieder sind nach Maßgabe ihres Zulassungsstatus zur Teilnahme an der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung berechtigt und verpflichtet. Sie haben entsprechend den Bestimmungen der Bundesmantelverträge und der Gesamtverträge Sprechstunden abzuhalten und können sich unter den in § 32 Ärzte-ZV genannten Voraussetzungen vertreten lassen. Die Verpflichtung zur Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst richtet sich nach der von der Vertreterversammlung beschlossenen Bereitschaftsdienstordnung (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 SGB V).
- (8) Die Mitglieder und die sonstigen an der vertragsärztlichen Versorgung Teilnehmenden, soweit sie Honorar von der Vereinigung erhalten, sind verpflichtet,
 - a) der Vereinigung alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen oder sonstigen von der Vereinigung sicherzustellenden und zu gewährleistenden Tätigkeit erforderlich sind;
 - b) die Teilnahme an Modellverhaben, Verträgen zur integrierten Versorgung und sonstigen von den Krankenkassen außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung durchgeführten Versorgungsformen schriftlich anzuzeigen. Die Teilnahme an einer derartigen Versorgung lässt die Verpflichtung nach Absatz 7 unberührt.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Umstände, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen (§ 2 Abs. 3), der Vereinigung unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 - Pflicht zur Fortbildung

- (1) Die an der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung teilnehmenden Mitglieder der Vereinigung sind nach Maßgabe des § 95d SGB V zur fachlichen Fortbildung verpflichtet. Bei Verletzung dieser Pflicht treten die gesetzlichen Rechtsfolgen (Honorarkürzung, gegebenenfalls Antrag auf Entziehung der Zulassung) ein.
- (2) Neben der sich aus den Berufsordnungen und aus § 95d SGB V ergebenden Pflicht zur fachlichen Fortbildung müssen sich die an der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung teilnehmenden Mitglieder gemäß § 81 Abs. 4 SGB V für ihre vertragsärztliche und psychotherapeutische Tätigkeit fortbilden. Die Fortbildung hat zum Ziel, die Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen, der Verordnungen, Richtlinien und Verträge, die für die vertragsärztliche und psychotherapeutische Tätigkeit verbindlich sind, zu festigen, zu vertiefen und zu ergänzen.
- (3) Die Fortbildung nach Absatz 2 erfolgt auf entsprechenden Veranstaltungen der Vereinigung oder auf andere geeignete Weise.
- (4) Die Vereinigung kündigt in ihrem Mitteilungsblatt die jeweiligen Fortbildungsveranstaltungen an.

§ 11 - Maßnahmen der Vereinigung gegenüber ihren Mitgliedern

- (1) Die Vereinigung kann gegenüber ihren Mitgliedern, die ihre Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, je nach Schwere der Verfehlung Verwarnung, Verweis, Geldbuße oder die Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der Ermächtigung bis zu zwei Jahren verhängen. Das Höchstmaß der Geldbußen beträgt 10.000 EUR.

- (2) Zur Verhängung von Maßnahmen der Vereinigung gegenüber ihren Mitgliedern nach Abs. 1 setzt die Vereinigung einen Disziplinausschuss ein. Das Nähere über die Einsetzung des Ausschusses und über das Verfahren bei Ausübung dieser Befugnisse ist in einer Disziplinarordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2).
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für diejenigen Personen und Einrichtungen, die an der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung teilnehmen, ohne selbst Mitglied der Vereinigung zu sein, soweit sie Honorar von der Vereinigung erhalten.

§ 12 - Satzungsänderungen

- (1) Über die Änderung der Satzung oder von deren Anlagen beschließt die Vertreterversammlung. Änderungen der Satzung oder von deren Anlagen dürfen nur zu den Bestimmungen beschlossen werden, die nach der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung zum Gegenstand der Beratung in der Vertreterversammlung gemacht worden sind. Die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung per Dringlichkeitsantrag ist insoweit ausgeschlossen.
- (2) Vor Entscheidungen der Vertreterversammlung über die Änderung der Satzung oder von deren Anlagen hat der Vorsitzende der Vertreterversammlung in jedem Fall deren Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Eine Änderung der Satzung oder von deren Anlagen kann von der Vertreterversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vertreter beschlossen werden, sofern die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Hälfte der gewählten Vertreter. Die Änderung der Satzung oder von deren Anlagen, die durch Änderungen gesetzlicher Bestimmungen notwendig werden, kann die Vertreterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. § 4 Abs. 7 bis 9 findet Anwendung.
- (4) Jede Änderung der Satzung oder von deren Anlagen bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 81 Abs. 1 SGB V).

§ 13 - Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Vereinigung erfolgen im „Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin“ oder durch Rundschreiben (ggf. durch Telefax oder E-Mail) an die Mitglieder. Ferner können Bekanntmachungen durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Vereinigung (www.kvberlin.de) erfolgen, sofern im Mitteilungsblatt auf die Veröffentlichung im Internet hingewiesen worden ist. In diesem Fall kann das Dokument in schriftlicher Form angefordert werden. Die Satzung und ihre Änderungen sind im Amtsblatt für Berlin bekannt zu geben.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung und Satzungsänderungen sowie Änderungen der Satzungsanlagen treten - soweit sich nicht aus den gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt - mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11.04.2008

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

Dr. Herbert Menzel
Vorsitzender

Anlage 1 zur Satzung

**Wahlordnung
zur Bildung der von den Mitgliedern der Vereinigung
zu wählenden Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**

Beschlüsse der VV vom 14.05.1998, 28.01.1999, 25.02.1999 und 18.11.1999
geändert durch Beschluss der VV vom 15.10.1998, 11.12.2003 und 10.04.2008

§ 1 - Wahlkörper, Wahlberechtigung, Wählerlisten

- (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung wird ohne Bildung von Wahlbezirken in Berlin durchgeführt. Zur Wahl werden zwei Wahlkörper gebildet: ein Wahlkörper für die ärztlichen Mitglieder und ein Wahlkörper für die Mitglieder aus dem Kreis der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder der Vereinigung, wobei für die Mitgliedschaft § 77 Abs. 3 SGB V in der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Wählerlisten (§ 1 Abs. 6 WO) maßgeblichen Fassung gilt. Das Wahlrecht nach Satz 1 kann nur für den Wahlkörper ausgeübt werden, für den das Mitglied am Ende der Auslegungsfrist (§ 1 Abs. 7 dieser Wahlordnung) eingetragen ist. Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts nach Satz 1 ist, dass spätestens am Ende der Auslegungsfrist (§ 1 Abs. 7 dieser Wahlordnung) die Mitgliedschaft auf Grund einer unanfechtbaren Entscheidung der Zulassungsgremien feststeht. Ermächtigte Krankenhausärzte müssen bei Ende der Auslegungsfrist weiterhin zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt sein, angestellte Ärzte in medizinischen Versorgungszentren bzw. in Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V müssen weiterhin in den Diensten des Versorgungszentrums bzw. der Einrichtung stehen.
- (3) Zur Ausübung des Wahlrechts sind nur Mitglieder der Vereinigung nach Absatz 2 berechtigt, die in die Wählerliste ihres Wahlkörpers eingetragen sind und einen gültigen Wahrschein (§ 4 Abs. 4 dieser Wahlordnung) vorweisen können.
- (4) Die Kassenärztliche Vereinigung stellt für jeden Wahlkörper eine Wählerliste auf. Im Zweifelsfall bestimmt der Wahlausschuss nach Rücksprache mit dem Wahlberechtigten, in welcher Wählerliste dieser zu führen ist.
- (5) Die Wählerlisten werden zwei Wochen lang im Dienstgebäude der Vereinigung ausgelegt. Am Ort der Auslegung ist die Wahlordnung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- (6) Beanstandungen der Wählerlisten können beim Wahlausschuss bis zum Ende des dritten Werktages nach Ablauf der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Über Beanstandungen entscheidet der Wahlausschuss. Ergänzungen und Änderungen der Wählerlisten kann der Wahlausschuss von sich aus vornehmen. Das betreffende Mitglied ist hiervon zu unterrichten.
- (7) Alle Änderungen der Wählerliste sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist abzuschließen. Der Stand der Wählerlisten nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ist maßgebend für die Wahlberechtigung.

§ 2 - Wahlleiter, Wahlauf Ruf, Wahlvorschläge

- (1) Die Vertreterversammlung wählt spätestens ein Jahr vor der Wahl in geheimer Wahl den Wahlausschuss. Dieser besteht aus drei wahlberechtigten Mitgliedern und einem Verwaltungsmitarbeiter als Wahlbeauftragten. Der Wahlbeauftragte wird vom VV-Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand vorgeschlagen. Er hat kein Stimmrecht. Pro Mitglied des

Wahlausschusses sind zwei Stellvertreter zu wählen. In den Wahlausschuss dürfen nur solche Mitglieder gewählt werden, die nicht für die Wahl zur Vertreterversammlung oder für ein Vorstandsamt kandidieren. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds ist unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses werden im Mitteilungsblatt der KV Berlin bekannt gegeben.

- (2) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung ruft die wahlberechtigten Mitglieder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Vereinigung auf, Wahlvorschläge zur Wahl der Vertreterversammlung zu machen. Der Aufruf kann auch durch Rundschreiben erfolgen.
- (3) Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt zwei Wochen. Mit dem Aufruf nach Abs. 2 gibt der Vorsitzende der Vertreterversammlung bekannt, dass die Mitglieder mindestens das 1½-fache der auf ihren Wahlkörper entfallenden Vertreter vorschlagen sollen.
- (4) Wahlvorschläge können als Listen-Wahlvorschläge oder als Einzel-Wahlvorschläge erfolgen. Ein Listen-Wahlvorschlag muss die Reihenfolge der Bewerber erkennen lassen. Der an erster Stelle eines Listen-Wahlvorschlags genannte Bewerber gilt als Sprecher, der an zweiter Stelle Genannte als stellvertretender Sprecher dieser Liste. Jeder Bewerber darf nur einmal kandidieren.
- (5) Die Bewerber sind mit Zunamen, Vornamen, Fachgebiet und bei Zulassung mit ihrer Praxisanschrift zu führen. Bei in medizinischen Versorgungszentren bzw. Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V angestellten Mitgliedern ist die Adresse des Versorgungszentrums bzw. der Einrichtung, bei ermächtigten Krankenhausärzten die Adresse des Krankenhauses anzugeben. Die Bewerber müssen sich mit ihrer Kandidatur schriftlich einverstanden erklären. Die zu unterschreibende Erklärung muss die Angaben nach Satz 1 oder Satz 2 enthalten.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünfzig weiteren Mitgliedern des Wahlkörpers unterstützt werden. Der Unterstützende muss für seine Person die gleichen Angaben machen, wie sie nach Absatz 6 dem Bewerber abverlangt werden.
- (7) Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen über deren Zulassung. Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder nicht den Anforderungen der Absätze 5 bis 7 entsprechen.
- (8) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der in den Wahlkörpern vorgeschlagenen Bewerber und streicht alle nach § 1 Abs. 3 nicht Wählbaren. Er setzt vorgeschlagenen Bewerbern, deren Einverständniserklärung nach § 2 Abs. 6 noch aussteht, eine Frist von drei Werktagen, die Einverständniserklärung nachzureichen. Bei Fristverzug wird der Name des Bewerbers gelöscht. Bewerber, die mehrfach kandidieren, fordert der Wahlausschuss auf, innerhalb einer Frist von drei Werktagen mitzuteilen, für welchen Wahlvorschlag sie kandidieren. Bei Fristverzug wird der Name des Bewerbers von allen Listen gelöscht. Müssen alle Bewerber einer Liste gelöscht werden, erlischt auch die Liste.
- (9) Von den zugelassenen Wahlvorschlägen fertigt der Wahlausschuss eine Aufstellung an. Den einzelnen Wahlvorschlägen werden fortlaufende Nummern zugeordnet, die vom Wahlausschussvorsitzenden oder seinem Stellvertreter ausgelost werden.

§ 3 - Wählbarkeit, Zahl der zu wählenden Vertreter

- (1) Wählbar sind nur Mitglieder der Vereinigung, die nach § 1 Abs. 3 im betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt sind.
- (2) Es sind 40 Vertreter in die Vertreterversammlung zu wählen.
- (3) Die Zahl der Vertreter der Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten richtet sich nach ihrem Verhältnis zur Zahl der ärztlichen

Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin; ihr Anteil beträgt höchstens ein Zehntel der Mitglieder der Vertreterversammlung (§ 80 Abs. 1 SGB V).

§ 4 - Wahl, Stimmzettel, Wahlschein, Stimmabgabe

- (1) Die Vertreterversammlung setzt auf Vorschlag des Wahlausschusses Beginn und Ende der Wahl fest. Die Frist zur Abgabe der Stimmzettel beträgt mindestens zwei Wochen. Die Wahl erfolgt als Briefwahl.
- (2) Der Wahlausschuss stellt die für die einzelnen Wahlkörper gültige Wahlvorschlagsaufstellung entsprechend den zugelosten Nummern zusammen und leitet sie der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin zu. In der Wahlvorschlagsaufstellung sind die Listen-Wahlvorschläge mit einem Kennwort zu bezeichnen; sie müssen für jeden Bewerber die Angaben nach § 2 Abs. 6 enthalten; Einzel-Wahlvorschläge sind durch die Angaben des Bewerbers nach § 2 Abs. 6 zu kennzeichnen.
- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin stellt den Wahlberechtigten der Wahlkörper Stimmzettel zur Verfügung, die Absatz 2 entsprechen müssen. Jeder Stimmzettel muss den Vermerk tragen, wie viele Stimmen abgegeben werden dürfen.
- (4) Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin versendet rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit nach Absatz 1 an jeden Wahlberechtigten 1 Stimmzettel, 1 Wahlumschlag, verschließbar, mit dem Aufdruck: „Nur für den Stimmzettel“ (Stimmzettel-Umschlag), 1 Wahlschein zur Abgabe der Versicherung, die Wahl persönlich ausgeübt zu haben, 1 Umschlag, verschließbar, adressiert an den Wahlausschuss, mit den Aufdrucken: „Wahlbrief“, „Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (mit Jahreszahl und Angabe des Wahlkörpers)“, „Umschlag für den Stimmzettel-Umschlag und für den Wahlschein“.
- (5) Der Wähler ist an die auf dem Stimmzettel aufgeführten Wahlvorschläge gebunden. Die Wahl erfolgt in der Weise, dass der Wähler auf dem Stimmzettel in dem Kreis vor dem Listen-Wahlvorschlag oder dem Einzel-Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will, ein Kreuz setzt. Zusätzlich kann der Wähler auf dem von ihm angekreuzten Listen-Wahlvorschlag oder auf anderen Listen höchstens insgesamt drei Bewerber ankreuzen. Die Häufung der Stimmen auf einen Listen-Bewerber ist zulässig. Stimmzettel, auf denen weder ein Listen-Wahlvorschlag noch ein Einzel-Wahlvorschlag angekreuzt ist, gelten insgesamt als Stimmenthaltung.
- (6) Andere als die amtlich ausgegebenen Stimmzettel, Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind als zulässig, und Stimmzettel, die wahlwidrige Veränderungen aufweisen, sind ungültig.
- (7) Der Wähler legt den von ihm persönlich gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettel-Umschlag mit dem Aufdruck „Nur für den Stimmzettel“ und verschließt diesen Umschlag. Der Wähler hat den auf ihn ausgestellten Wahlschein mit der Versicherung, die Wahl persönlich ausgeübt zu haben, zu unterschreiben und legt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettel-Umschlag in den Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief“ und weiteren Aufdrucken (Absatz 4) und verschließt auch diesen. Wahlbriefe, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, machen die Stimmabgabe ungültig.
- (8) Die fertigen Wahlbriefe können der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin zugesandt, in dem zur Verfügung gestellten Raum des Dienstgebäudes abgegeben oder in den Hausbriefkasten des Dienstgebäudes eingeworfen werden. Die Frist für den Ablauf des Wahlzeitraumes ist unbedingt einzuhalten. Die eingegangenen Wahlbriefe werden bis zu ihrer Bearbeitung durch den Wahlausschuss unter Verschluss gehalten.

§ 5 - Sitzungen des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Wahlausschuss oder der Wahlbeauftragte können Mitarbeiter/-innen der KV-Verwaltung zur Durchführung der Wahl hinzuziehen.
- (2) Der Vorsitzende oder der amtierende Stellvertreter leitet die Sitzungen des Wahlausschusses und das Verfahren. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich, Wahlberechtigte haben Zutritt. Der Vorsitzende des Wahlausschusses kann sonstige Personen zulassen sowie Anwesende, die die Sitzung oder das Verfahren stören, aus dem Sitzungsraum weisen.
- (3) Über die Sitzungen des Wahlausschusses und das Verfahren sind Niederschriften anzufertigen, die die Namen der amtierenden Mitglieder des Wahlausschusses, die Zeit ihrer Teilnahme an den Sitzungen und besondere Vorgänge enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.
- (4) Die Niederschriften und die Wahlunterlagen sind nach der vorläufigen Feststellung des Wahlergebnisses vom Vorsitzenden des Wahlausschusses der Vereinigung zu übergeben und von dieser bis zum Ablauf der Amtsdauer der Vertreterversammlung aufzubewahren, soweit nicht eine frühere Vernichtung zulässig ist. Nach Ablauf der Amtsdauer der Vertreterversammlung sind außer dem Wahlergebnis alle Unterlagen der vergangenen Wahl zu vernichten.

§ 6 - Prüfung und Zählung der Wahlbriefe und ihres Inhalts

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach Beendigung der Wahl am Tag der Stimmenauszählung die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe fest.
- (2) Wahlbriefe, die äußerlich ungültig sind, bleiben ungeöffnet. Ein Wahlbrief ist dann äußerlich ungültig, wenn nicht der von der Vereinigung zur Verfügung gestellte Wahlbriefumschlag verwendet wurde oder der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist.
- (3) Die äußerlich gültigen Wahlbriefe werden vom Wahlausschuss geöffnet, ihr Inhalt wird geprüft. Bestehen über die Person des Absenders oder seine Wahlberechtigung Zweifel, entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmabgabe. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
 - a) dem Wahlbrief-Umschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 - b) der Wahlschein nicht ordnungsgemäß unterschrieben oder wahlwidrig verändert wurde,
 - c) der Wahlbrief-Umschlag mehr als einen Stimmzettel-Umschlag oder mehr als einen Wahlschein enthält,
 - d) kein amtlicher Stimmzettel-Umschlag verwendet oder der Stimmzettel-Umschlag verändert wurde,
 - e) der Wahlbrief außer dem Wahlschein und dem Stimmzettel-Umschlag andere Einlagen enthält.

Stimmzettel-Umschläge, die nicht einwandfrei verschlossen sind, sind vom Wahlausschuss zu verschließen, so dass die Stimmabgabe nicht offenbar wird.

- (4) Wahlbriefe, die ungültig sind, und Wahlbriefe mit ungültiger Stimmabgabe nach Absatz 3 sind in die Niederschrift aufzunehmen und ihr beizufügen. Sie werden nach Feststellung des end-

gültigen Wahlergebnisses (§ 8 Abs. 4) ohne Öffnung der noch verschlossenen Umschläge vernichtet.

- (5) Die gültigen Stimmzettel-Umschläge werden ungeöffnet in die dem jeweiligen Wahlkörper zugeordnete Wahlurne gelegt.
- (6) Über die Gültigkeit eines Wahlbriefs und über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

§ 7 - Zählung und Auswertung der Stimmzettel, Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens nach § 6 lässt der Wahlausschuss die für jeden Wahlkörper vorher durchmischten Stimmzettel-Umschläge aus den Wahlurnen nehmen, prüft nochmals ihre Gültigkeit, öffnet die gültigen Stimmzettel-Umschläge und entnimmt die Stimmzettel.
- (2) Ungültige Stimmzettel-Umschläge und Stimmzettel, die nach § 4 Abs. 6 ungültig sind, werden ausgesondert; sie sind nach § 6 Abs. 4 zu behandeln. Die gültigen Stimmzettel werden für die zwei Wahlkörper getrennt gezählt: Sie entsprechen der Zahl der gültig abgegebenen Stimmen des jeweiligen Wahlkörpers.
- (3) Der Wahlausschuss trägt für die zwei Wahlkörper die Zahl der Stimmabgaben für die einzelnen Listen-Wahlvorschläge oder Einzel-Wahlvorschläge in Zähllisten ein. Zusätzlich werden die für den einzelnen Listen-Bewerber abgegebenen Stimmen in Zähllisten eingetragen. Leere Stimmzettel, sowie Stimmzettel auf denen weder ein Listen-Wahlvorschlag noch ein Einzel-Wahlvorschlag angekreuzt ist, sind in der Zählliste für Stimmenthaltungen aufzuführen. Zu jeder Zählliste ist eine zweite Zählliste zur Kontrolle zu führen.
- (4) Der Wahlausschuss stellt für jeden Wahlkörper fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Listen-Wahlvorschläge oder Einzel-Wahlvorschläge entfallen sind. Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen-Wahlvorschläge und Einzel-Wahlvorschläge erfolgt nach dem System der mathematischen Proportionen nach Hare-Niemeyer. Die Listen-Bewerber, deren Namen zusätzlich angekreuzt sind, rücken in der Reihenfolge ihrer Stimmen an die Spitze ihres Listen-Wahlvorschlags. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Bewerber auf dem ursprünglichen Listen-Wahlvorschlag. Die Listen-Bewerber rücken in der so gebildeten Reihenfolge ihres Listen-Wahlvorschlags als Vertreter in die Vertreterversammlung ein. Entfallen auf einen Listen-Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber aufgestellt worden sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Dies gilt für Einzel-Wahlvorschläge entsprechend.
- (5) Falls bei der Zuteilung des letzten Sitzes auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Restzahl entfällt, entscheidet das Los.

§ 8 - Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten, Nachfolge für nicht angetretene oder ausgeschiedene Vertreter

- (1) Der Wahlausschuss stellt das vorläufige endgültige Wahlergebnis fest. Er benachrichtigt die gewählten Bewerber von ihrer Wahl und fordert sie auf, innerhalb von drei Werktagen schriftlich zu erklären, dass sie die Wahl annehmen. Fristverzug gilt als Ablehnung.
- (2) An die Stelle gewählter Vertreter, die die Wahl nicht angenommen haben oder die während der Amtsdauer der Vertreterversammlung ausscheiden, tritt der gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 in dem Wahlvorschlag nächstfolgende Bewerber ein. Sind auf dem Wahlvorschlag keine Bewerber mehr vorhanden, bleiben die Sitze unbesetzt.
- (3) Sinkt die Zahl der Vertreter der ärztlichen Mitglieder auf 29, ohne dass noch Bewerber nachfolgen können, ist für diesen Wahlkörper eine Neuwahl anzusetzen. Sinkt die Zahl der Vertreter der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf 3, ohne dass noch Bewerber nachfolgen können, so ist für diesen Wahlkörper eine Neu-

wahl anzusetzen. Eine Neuwahl ist nur für denjenigen Wahlkörper anzusetzen, der nach Unterschreiten der Mindeststärke nicht mehr mit der Anzahl der Vertreter repräsentiert ist, die nach § 3 für die laufende Amtszeit zu wählen waren.

Die Neuwahl erfolgt für die Dauer der laufenden Amtszeit nach § 3 Abs. 2 der Satzung.

- (4) Sobald feststeht, welche Bewerber nach Maßgabe des Abs. 1 und 2 die Wahl angenommen haben, leitet der Wahlausschuss Niederschriften gemäß § 5 Abs. 4 und die Wahlunterlagen dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu. Dieser stellt nach Prüfung der ihm übermittelten Unterlagen das endgültige Wahlergebnis fest und gibt dieses bekannt.

§ 9 - Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann von einem Wahlberechtigten, beschränkt auf den Wahlkörper, dem er angehört, angefochten werden, wenn ein unrichtiges Ergebnis der Wahl durch einen Verstoß gegen die Vorschriften der Wahlordnung herbeigeführt oder das Ergebnis der Wahl verfälscht worden ist.
- (2) Wird die Wahl eines Vertreters nach Absatz 1 für ungültig erklärt, tritt die Regelung nach § 8 Abs. 2 ein. Danach ist das Wahlergebnis gemäß § 8 neu festzustellen.
- (3) Die Wahl kann nur innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses angefochten werden.
- (4) Die Anfechtung erfolgt durch eine schriftlich zu begründende Eingabe an die Aufsichtsbehörde. Sie muss innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist eingegangen sein.
- (5) Über die Wahlanfechtung entscheidet - im Sinne eines sozialgerichtlichen Vorverfahrens - der Wahlprüfungsausschuss. Mitglieder dieses Ausschusses sind der Vorsitzende des Wahlausschusses, der Vorsitzende des Ausschusses für Satzung und Geschäftsordnung und der Leiter der Rechtsabteilung der Kassenärztlichen Vereinigung oder sein Stellvertreter.
- (6) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 bis 5 der Wahlordnung angefochten werden.
- (7) Die Wirksamkeit der Beschlüsse der Organe der Vereinigung wird durch die Anfechtung nicht berührt.

§ 10 - Ergänzende Anwendung des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung, Inkraft-Treten

Bei Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der Wahlordnung oder bei Regelungslücken findet das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

Die Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2 zur Satzung

Disziplinarordnung der KV Berlin

Beschluss der VV der KV Berlin vom 25.04.1991,
geändert durch Beschluss der VV
vom 15.10.1998, 14.09.2000, 23.10.2003 und 22.04.2004

Gemäß § 81 Abs. 5 SGB V und § 10 der Satzung hat die Vertreterversammlung der KV Berlin folgende Disziplinarordnung beschlossen:

§ 1 - Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung sind dieser gegenüber zur Erfüllung der Aufgaben verpflichtet, die sich Gesetz, Satzung, den satzungsmäßigen Weisungen und Bestimmungen und aus den von der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin geschlossenen Verträgen ergeben.
- (2) Verstößt ein Mitglied gegen diese Verpflichtung, insbesondere gegen die für ihn verbindlichen vertraglichen Bestimmungen oder Richtlinien, ist die Kassenärztliche Vereinigung befugt, gegen das Mitglied nach Maßgabe dieser Disziplinarordnung ein Verfahren durchzuführen.

§ 2 - Disziplinarausschuss

Zur Wahrnehmung der Befugnisse nach § 1 Abs. 2 bildet die Kassenärztliche Vereinigung Berlin einen Disziplinarausschuss. Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Disziplinarausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin“.

§ 3 - Zusammensetzung des Disziplinarausschusses

- (1) In Disziplinarverfahren gegen Ärzte besteht der Disziplinarausschuss aus drei Ärzten der Vereinigung, die unter sich den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestimmen. In Disziplinarverfahren gegen Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten besteht er aus drei Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Vereinigung, die unter sich den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestimmen.

Ein zum Richteramt befähigter Jurist soll jeweils beratend hinzugezogen werden.

- (2) Die Mitglieder und jeweils drei Ersatzmitglieder werden von der Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Mitglieder des Vorstandes und der Vertreterversammlung dürfen dem Disziplinarausschuss nicht angehören.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder und der Ersatzmitglieder richtet sich nach § 3 Abs. 2 der Satzung.
- (4) Für die Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 16, 17 SGB X entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind an Weisungen nicht gebunden; sie sind auch nach ihrer Amtszeit zur Verschwiegenheit über die Verfahrensangelegenheiten verpflichtet.

§ 4 - Disziplinarmaßnahmen

- (1) Folgende Maßnahmen können getroffen werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße bis zu 10.000 EUR
 - d) Anordnung des Ruhens der Zulassung oder Ermächtigung bis zu zwei Jahren.
- (2) Dem von einer Disziplinarmaßnahme betroffenen Mitglied sind die entstandenen Kosten aufzuerlegen; die Höhe der vom Mitglied zu tragenden Kosten setzt der Disziplinarausschuss durch Beschluss fest.
- (3) Rechtskräftige Geldbußen und Kosten werden von dem Honorar, das die Kassenärztliche Vereinigung vergütet, einbehalten. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben davon unberührt.

Die Geldbußen fließen dem Sicherstellungsfonds der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin zu.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes können Geldbußen und Kosten ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 - Freispruch

Wenn eine Verfehlung nicht vorliegt, ist das betreffende Mitglied freizusprechen. Die Kosten des Verfahrens, einschließlich der notwendigen Auslagen des Mitgliedes, trägt die Kassenärztliche Vereinigung Berlin. Die Höhe der dem betroffenen Mitglied zu erstattenden Kosten setzt der Disziplinarausschuss auf Antrag des Mitgliedes durch Beschluss fest.

§ 6 - Sonstige Befugnisse des Disziplinarausschusses

Der Disziplinarausschuss ist befugt, beim Zulassungsausschuss ein Verfahren auf Entziehung der Zulassung oder den Widerruf der Ermächtigung sowie den Widerruf der Beteiligung zu beantragen, soweit er eine Disziplinarmaßnahme nach § 4 zur angemessenen Ahndung der Verfehlung des Mitgliedes für nicht ausreichend hält.

§ 7 - Beteiligung des Vorstandes am Verfahren

- (1) Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin ist am Verfahren beteiligt.
- (2) Der Vorstand kann sich jederzeit durch von ihm beauftragte Personen vertreten lassen. In der mündlichen Verhandlung muss der Vorstand durch einen Beauftragten vertreten sein.

§ 8 - Verfahrens Antrag

- (1) Antragsbefugt sind der Vorstand, der Zulassungsausschuss und der Berufungsausschuss bei der KV Berlin.
- (2) Jedes Mitglied der KV Berlin kann die Einleitung eines Verfahren gegen sich selbst beantragen.
- (3) Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Verfehlung mehr als vier Jahre vergangen sind. Bei Verfehlungen, die nach dem Strafrecht strafbare Handlungen darstellen

oder mit einer solchen im Zusammenhang stehen, tritt die Verjährung nicht vor Verjährung der Strafverfolgung ein.

§ 9 - Zurückweisung des Antrages

Der Disziplinarausschuss weist einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens bei Verjährung und Unzuständigkeit zurück. Eine solche Entscheidung ergeht in Beschlussform und ist unanfechtbar.

§ 10 - Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren wird durch Beschluss eingeleitet. Dem Mitglied sind die ihm zur Last gelegten Verfehlungen mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, dass es sich um ein Verfahren nach der Disziplinarordnung handelt. Das Mitglied wird gleichzeitig aufgefordert, innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu den behaupteten Verfehlungen Stellung zu nehmen.

§ 11 - Ermittlungsverfahren

- (1) Den Gang und den Umfang der Untersuchung bestimmt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses. Es sind nicht nur die belastenden, sondern auch die das Mitglied entlastenden Tatsachen und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen erheblichen Umstände zu ermitteln.
- (2) Für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens gelten die §§ 19 bis 27 des SGB X entsprechend.

§ 12 - Zeugen und Sachverständige

- (1) Zeugen und Sachverständige können mündlich oder schriftlich gehört werden. Dem Mitglied und dem beizuladenden Vorstand ist Gelegenheit zu geben, bei Vernehmungen anwesend zu sein und sachdienliche Fragen und Anträge zu stellen.
- (2) Zeugen und Sachverständige erhalten auf Antrag eine Entschädigung für Fahrtkosten, Zeitversäumnis und die Erstattung des Gutachtens nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 - Rechtsbeistand

Das Mitglied kann sich jederzeit eines zum Richteramt befähigten Juristen und / oder eines Mitgliedes als Beistand bedienen.

§ 14 - Einstellung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich im Ermittlungsverfahren herausstellt, dass die Voraussetzungen zur Einleitung des Verfahrens nicht vorliegen.
- (2) Das Verfahren kann gegen die Zahlung einer Geldauflage eingestellt werden, wenn die Schuld gering ist oder die Folgen der Verfehlung unbedeutend sind oder wenn gegenüber einer wegen derselben Tat ausgesprochenen gerichtlichen Strafe die in Betracht kommende Disziplinarmaßnahme nicht ins Gewicht fällt.

- (3) Im Falle der Einstellung des Verfahrens nach Absatz 1 kann das Mitglied Auslagen für seinen Verfahrensbevollmächtigten nur gemäß § 63 SGB X geltend machen. Bei Einstellung des Verfahrens nach Absatz 2 werden Kosten nicht erstattet.

§ 15 - Mündliche Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende des Disziplinausschusses ernennt eine mündliche Verhandlung an. Hierzu sind das betroffene Mitglied, sein Beistand und der Vorstand der KV Berlin zu laden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Das Mitglied ist bei der Ladung darauf hinzuweisen, dass bei seinem Nichterscheinen in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.
- (3) Die Verhandlung des Disziplinausschusses ist nicht öffentlich.
- (4) Das Verfahren kann auf weitere Verfehlungen erstreckt werden, die sich im Laufe der mündlichen Verhandlung ergeben. Das Mitglied oder sein Beistand muss darauf hingewiesen werden, dass diese Tatsachen ebenfalls Gegenstand des Verfahrens sind.

§ 16 - Akteneinsicht

Die Akten des Disziplinausschusses können das Mitglied, sein Beistand sowie der Vorstand der KV Berlin nach vorheriger Vereinbarung eines Termins in den Diensträumen der KV Berlin einsehen.

§ 17 - Verfahrensniederschrift

Über jede Verhandlung im Verfahren ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 18 - Die Entscheidung des Disziplinausschusses

- (1) Der Disziplinausschuss entscheidet aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung.
- (2) Die Beratung über die Entscheidung findet in geheimer Sitzung statt; auf § 3 Abs. 1 Satz 2 wird verwiesen.
- (3) Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefällt. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Die Entscheidung ist in einem Beschluss mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern des Ausschusses, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.
- (5) Die Entscheidung ist dem Mitglied und dem Vorstand der KV Berlin gemäß § 65 SGB X zuzustellen.

§ 19 - Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Wiederaufnahme eines bei dem Disziplinausschuss abgeschlossenen Verfahrens kann das betroffene Mitglied beantragen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die das Mitglied im früheren Verfahren nicht gekannt hat oder ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Be-

weisen geeignet sind, den Freispruch des Mitglieds oder eine mildere Disziplinarmaßnahme zu begründen. In dem Antrag sind die neuen Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

§ 20 - Klage vor dem Sozialgericht

Gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses können das betroffene Mitglied und die Kassenärztliche Vereinigung Berlin binnen eines Monats nach Zustellung der mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Entscheidung Klage beim Sozialgericht erheben.

§ 21 - Mitteilung an Dritte

Der Vorstand der KV Berlin kann andere Stellen oder Personen vom Ausgang eines Verfahrens, das rechtswirksam abgeschlossen ist, unterrichten, sofern diese ein berechtigtes Interesse geltend machen.

§ 22

Gemäß § 95 Abs. 4 Satz 3 SGB V i.V.m. § 81 Abs. 5 SGB V und § 13 der Satzung gilt die Disziplinarordnung über den Kreis der Mitglieder hinaus für alle, die an der vertragsärztlichen oder vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnehmen.

Anlage 3 zur Satzung

**Geschäftsordnung des beratenden
Fachausschusses für Psychotherapie**
Beschluss der VV vom 15.10.1998,
geändert durch Beschluss der VV vom 22.04.2004

§ 1 - Mitgliedschaft, Wahl

- (1) Bei der KV Berlin wird gemäß § 79b SGB V ein beratender Fachausschuss für Psychotherapie gebildet. Der Ausschuss besteht aus fünf psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie sechs Ärzten, die aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen sind. Es ist je Mitglied ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Fachausschusses und die Stellvertreter müssen in ihrer Person die Voraussetzungen für die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung erfüllen. Die ärztlichen Mitglieder sollen psychotherapeutisch tätig sein.
- (2) Die Mitglieder des Fachausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Neuwahl (Neuberufung) entsprechend der Regelung des Absatzes 2. Die Amtsdauer neu gewählter (neu berufener) Mitglieder endet mit der Amtsdauer der übrigen Mitglieder. Diese Regelung gilt für die Stellvertreter entsprechend.
- (4) Der Fachausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Ärzte sowie einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die abwechselnd den Vorsitz führen.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Der Fachausschuss ist vor Entscheidungen des Vorstandes und/oder der Vertreterversammlung in den die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen zu hören. Es sind dies
 - a) die Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (§ 85 Abs. 4 SGB V), soweit diese sich auf die Honorierung psychotherapeutischer Leistungen auswirkt;
 - b) der Abschluss von Verträgen über die Vergütung psychotherapeutischer Leistungen;
 - c) der Abschluss von Verträgen über die psychotherapeutische Versorgung.
- (2) Im Übrigen kann der Fachausschuss vom Vorstand, der Vertreterversammlung sowie den Zulassungsgremien (§§ 96, 97 SGB V) beratend hinzugezogen werden. Durch Beschluss der Vertreterversammlung können ihm zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Qualitätssicherung (§ 135 Abs. 2 SGB V) übertragen werden.

§ 3 - Verfahren

- (1) Für die Anhörung des Fachausschusses gemäß § 2 Abs. 1 gilt folgendes Verfahren: Der Vorstand und/oder die Vertreterversammlung haben den Fachausschuss spätestens einen Monat

vor der beabsichtigten Entscheidung schriftlich zur Stellungnahme aufzufordern. Diese Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Grundsätzlich sollen zwei Wochen nicht unterschritten werden. Dem Fachausschuss ist mitzuteilen, bis zu welchem Zeitpunkt spätestens die Stellungnahme vorzuliegen hat.

- (2) Die Stellungnahme des Fachausschusses erfolgt regelmäßig schriftlich. Der Vorstand und/oder die Vertreterversammlung können den Vorsitzenden des Fachausschusses oder seinen Stellvertreter zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme laden.
- (3) Der Vorsitzende des Fachausschusses oder sein Stellvertreter genießen in der Vertreterversammlung, soweit sie dieser nicht angehören, zu Tagesordnungspunkten, welche die psychotherapeutische Versorgung betreffen, Rederecht.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 haben der Vorstand und/oder die Vertreterversammlung die Stellungnahme des Fachausschusses in ihre Entscheidung einzubeziehen, das heißt, sie haben sich mit der Stellungnahme inhaltlich auseinander zu setzen. Eine nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahme des Fachausschusses gilt als Verzicht auf den Anhörungsanspruch.

§ 4 - Sitzungsordnung

- (1) Der Fachausschuss beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder oder Stellvertreter anwesend ist.
- (3) Der Fachausschuss beschließt über seine Stellungnahmen mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Fachausschusses sind an Weisungen nicht gebunden. Über den Hergang der Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss die Namen der Sitzungsteilnehmer und in den Fällen des § 2 Abs. 1 die vom Fachausschuss beschlossene Stellungnahme enthalten. Je eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift ist dem Vorstand und dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung zuzuleiten.

Anlage 4 zur Satzung

**Entschädigungsregelung für
die Mitglieder der Vertreterversammlung**

Neufassung der Satzung vom 15.10.1998,

geändert durch Beschluss der VV vom 22.04.2004, 17.05.2005 und 24.06.2010

Die Vertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Vertreterversammlung zur Abgeltung der aufgelaufenen Spesen eine Sitzungsgebühr (Grundgebühr) von 30 EUR.

Daneben wird eine Entschädigung (Bearbeitungsgebühr) in Höhe von 15 EUR für jede angefangene halbe Stunde gezahlt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung erhält eine pauschale monatliche Entschädigung in Höhe von 3.500 EUR, der stellvertretende Vorsitzende eine pauschale monatliche Entschädigung in Höhe von 1.000 EUR; bei Krankheit oder Verhinderung aus anderen Gründen über drei Wochen hinaus erhält der Vertreter die Entschädigung des Vorsitzenden. Das gilt für die Entschädigung des stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend. Damit sind sämtliche Ansprüche auf Entschädigung für diese Ehrenämter abgegolten.

Diese Änderung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Vertreterversammlung tritt, abweichend von § 14 der Satzung, am 01.07.2010 in Kraft.